

Konfliktverteidigung im Strafprozess

Heinrich

3. Auflage 2023
ISBN 978-3-406-80256-0
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Kapitel 14. Ordnungsmittel gegen Strafverteidiger

§ 138b StPO: „Ein Verteidiger ist auch dann von der Mitwirkung in einem Verfahren auszuschließen, wenn er mit rechtswidrigen Mitteln die geordnete Durchführung der Hauptverhandlung absichtlich und gröblich gefährdet, sofern die Ausschließung erforderlich ist, um weiterer Gefährdung zu begegnen.“

Dieser vom Bundesrat eingebrachte Entwurf aus den Jahren 1974/1975⁶⁹⁰ wurde nie Gesetz. Der Bundesrat wollte dadurch folgendes Verteidigerverhalten erfassen:⁶⁹¹ Wiederholtes Stellen bereits abgelehnter Anträge, Weiterreden trotz Wortentzugs und Abmahnung, gröbliche Beleidigungen, Zeugeneinschüchterungen, Gewalttätigkeiten.

Die Bedenken gegen die Wahrung des Bestimmtheitsgrundsatzes hatten sich damals durchgesetzt; § 138b StPO wurde in dieser Form nicht verwirklicht.

Ist bereits die Konfliktverteidigung, die die Strafprozessordnung bis zum Missbrauch ausschöpft, selten, so sind Verteidiger, die die äußere Ordnung der Hauptverhandlung durch ihr Verhalten stören, exotische Ausnahmen. *Pestalozza*⁶⁹² schrieb bereits im Jahre 1925 in diesem Zusammenhang: „Es gibt Fragen, die im praktischen Leben überhaupt nicht auftauchen sollen.“ Manchmal muss man sich diesen Fragen aber dann doch stellen. Hauptfälle sind Verfahren, in denen die Verteidiger auf Anordnungen des Vorsitzenden nicht mehr reagieren, insbesondere trotz Wortentzugs weiterreden, ausdauernd den Verfahrensbeteiligten ins Wort fallen, sich im Ausdruck erheblich vergreifen bzw. die Zeugen beleidigend befragen.

Beispiel:⁶⁹³ Die Hauptverhandlung befindet sich in der entscheidenden Phase. Der aus dem Ausland angereiste Hauptbelastungszeuge wird vernommen. Die Vernehmung erweist sich als schwierig, da ein Dolmetscher eingeschaltet werden muss und der Zeuge aufgrund der Situation sehr verängstigt ist. Der Pflichtverteidiger beginnt durch lautstarkes Dazwischenreden die Verhandlung zu torpedieren. Die Entziehung des Wortes nützt nichts; mit lautstarken Ausführungen zur Unrechtmäßigkeit des gesamten Verfahrens, einzelner Maßnahmen und zur angeblichen Falschaussage des Zeugen fährt der Verteidiger fort. Die teils theatralisch vorgebrachten Ausführungen erreichen eine derartige Lautstärke, dass eine akustische Verständigung zwischen der Vorsitzenden und dem Protokollführer nicht mehr möglich ist.

Über die Gründe, die zu so einem Verhalten führen, kann nur spekuliert werden. *Milger*⁶⁹⁴ nennt als Erklärungsversuche, dass die Verteidigung in aussichtsloser Situation zumindest einen „Akzent“ setzen will oder den Mandanten bzw. potentielle Mandanten beeindrucken will. Ernsthaftige Auswirkungen kann ein solches Verhalten aber entwickeln, wenn nach einem Abbruch ein (Auslands-)Zeuge neu geladen werden müsste (fraglich erscheint, ob dieser nach einem derartigen Erlebnis zu einer erneuten Anreise bereit ist) oder ein labiler Zeuge nun endgültig verloren ist.

Im Folgenden werden die gesetzlichen Möglichkeiten aufgezeigt, mit denen derzeit einem solchen Verhalten begegnet werden kann. Um das Ergebnis vorwegzunehmen: Ausreichende Maßnahmen stehen nicht zur Verfügung.

⁶⁹⁰ BR-Drs. 90/75; BT-Drs. 7/5401, 7; BT-Drs. 7/5607, 4.

⁶⁹¹ BT-Drs. 7/2526, 31.

⁶⁹² Pestalozza JW 1925, 909.

⁶⁹³ Nach Milger NStZ 2006, 121 (125).

⁶⁹⁴ Milger NStZ 2006, 121 (125).

A. Sitzungspolizeiliche Befugnisse

- 8 Sitzungspolizeiliche Grundlage für äußere Störungen sind §§ 176, 177, 178 GVG. § 176 GVG, der dem Vorsitzenden die Aufrechterhaltung der Sitzungsordnung allgemein als Aufgabe zuweist, ist auch auf den Strafverteidiger anwendbar.⁶⁹⁵ Die entscheidenden speziellen Befugnisnormen (§§ 177, 178 GVG) finden aber auf die Verteidigung schon im Hinblick auf den eindeutigen Wortlaut nach überwiegender Meinung keine Anwendung.⁶⁹⁶ Eine Ausnahme bildet eine ältere Entscheidung des BGH.⁶⁹⁷ Der für das Dienstrecht zuständige Senat hätte in der dortigen Entscheidung eine Ausnahme gemacht, wenn er einen **Extremfall** hätte feststellen können, „*dessen unaufschiebbare Bewältigung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die zwangsweise Entfernung eines Störers in Anwaltsrobe als nicht ausgeschlossen erscheinen lässt.*“ Es muss bezweifelt werden, dass die Strafsenate sich dieser Entscheidung jetzt noch anschließen würden.

B. Zurückweisung als Verteidiger

- 9 Teilweise wird vertreten, dass ein die äußere Ordnung störender Verteidiger kraft der sitzungspolizeilichen Gewalt des Vorsitzenden (§ 176 GVG) „zurückgewiesen“ werden kann; nach der Zurückweisung sei er eine bei der Verhandlung nicht beteiligte Person, gegen die bei fortgesetzter Störung die Möglichkeiten der §§ 177, 178 GVG wieder greifen.⁶⁹⁸ Unabhängig davon, dass zwischen Pflicht- und Wahlverteidiger nicht immer unterschieden wird, kann dem insgesamt nicht gefolgt werden.
- 10 Es erschließt sich bereits nicht, was unter „zurückweisen“ in diesem Zusammenhang zu verstehen ist. § 177 GVG kennt die Entfernung aus dem Sitzungssaal und §§ 138a ff. StPO die Ausschließung. Von einer Zurückweisung spricht die Strafprozessordnung im Rahmen des § 146a StPO. Entscheidungen, die sich darüber hinaus mit einer Zurückweisung befassen, sind dagegen zur leidigen Frage der Robenpflicht⁶⁹⁹ ergangen und lassen sich gerade nicht auf die hier zu besprechenden Fälle übertragen. Eine Verallgemeinerung verbietet sich.
- 11 Da §§ 177, 178 GVG keine Handhabe gegen den Verteidiger eröffnen, muss auf § 138a ff. StPO zurückgegriffen werden.
- 12 1. Wie bereits unter Kapitel 13 ausgeführt, kann die Konfliktverteidigung ein wichtiger Grund iSd Anwendungsbereiches von § 143a Abs. 2 Nr. 3 StPO sein und zur Abberufung des Pflichtverteidigers führen. Es muss sich dabei um ein Fehlverhalten des Verteidigers von besonderem Gewicht handeln und nicht um ein situationsgebundenes, einmaliges Versagen. Es bedarf einer (trotz Beanstandung durch den Vorsitzenden) während der Hauptverhandlung wiederholt praktizierten Verfahrens-

⁶⁹⁵ KK-StPO/Willnow Vor 137 Rn. 12; Malmendier NJW 1997, 227; Jahn NJW 1998, 391.

⁶⁹⁶ Löwe/Rosenberg/Wickern GVG § 177 Rn. 8; Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt GVG § 177 Rn. 3a; OLG Düsseldorf MDR 1994, 297; Müller NJW 1979, 22.

⁶⁹⁷ BGH NJW 1977, 437 (438).

⁶⁹⁸ Weiland JuS 1986, 712.

⁶⁹⁹ BVerfGE 28, 21; OLG Karlsruhe NJW 1977, 311; KG NJW 1970, 482; KMR/Müller/Sax/Paulus (Ergänzungsband zur 7. Aufl. 1981) GVG § 176 Rn. 11.

weise.⁷⁰⁰ Wenn die Verteidigung dem Vorsitzenden vielfach ins Wort fällt, lautstark Erklärungen abgibt und Ermahnungen und Wortentziehungen nicht fruchten, kann eine solche Störung der äußeren Ordnung bejaht werden.⁷⁰¹ Der Pflichtverteidiger wird von seinen Aufgaben entbunden.

Da § 143a StPO auf den Wahlverteidiger nicht anzuwenden ist, kommt eine Entpflichtung (bzw. eine Zurückweisung) nicht in Betracht. 13

2. Bei einem hinreichend konkretisierten Verdacht einer Strafvereitelung bzw. einer versuchten Strafvereitelung durch den Verteidiger ist eine Ausschließung gemäß § 138a Abs. 1 Nr. 3 StPO iVm § 258 StGB möglich. 14

Praxishinweis: Verschwiegen bleiben darf nicht, dass die Entpflichtung letztendlich für den Verfahrenfortgang nicht immer förderlich ist. Der gemäß § 143a StPO entbundene Pflichtverteidiger kann sogleich als Wahlverteidiger mandatiert werden und am Verfahren weiter teilnehmen. Da auch kaum ein (neuer) Verteidiger sofort zur Verfügung steht, ist eine Unterbrechung der Hauptverhandlung notwendig. Bittet der neue Verteidiger um eine längere Unterbrechung oder gar um eine Aussetzung zur Einarbeitung, so wird aus Gründen der Fürsorgepflicht das Gericht um eine intensive Prüfung des Antrags nicht umhinkommen. 15

C. Drohung mit der Kostenlast (§ 145 Abs. 4 StPO)

Bei einer schuldhaft vom Verteidiger veranlassten Aussetzung⁷⁰² kann eine Überbürdung der Kosten des Verfahrens auf den Verteidiger erfolgen. Schuldhaft handelt der Verteidiger, wenn er sich prozessordnungswidrig und pflichtwidrig verhalten hat. 16

Aus zwei Gründen bietet sich aber der Hinweis des Gerichts auf die Kostenlast nicht als Maßnahme zur Disziplinierung der Verteidigung an. 17

Einmal ist gerade die Vermeidung der Aussetzung und die damit einhergehende Wiederholung der Hauptverhandlung Ziel des erkennenden Gerichts; § 145 Abs. 4 StPO setzt aber gerade eine solche Aussetzung voraus.⁷⁰³ Entscheidend ist, dass § 145 Abs. 4 StPO nur auf Fälle des Abs. 1 Anwendung findet; dessen Anwendungsbereich ist im Rahmen der Konfliktverteidigung aber sehr eingeschränkt.⁷⁰⁴ Eine entsprechende Erweiterung auf andere Gründe der Aussetzung verbietet sich nach hM.⁷⁰⁵ Bereits bei systematischer Betrachtung knüpft die Vorschrift nur an Abs. 1 und die sich anschließenden Absätze an.⁷⁰⁶ Die Ungebühr vor Gericht steht der Verweigerung der Verteidigung gerade nicht gleich. § 145 Abs. 4 StPO begründet auch keine allgemeine Schadensersatzpflicht. 18

⁷⁰⁰ KG StraFo 2009, 66; Milger NStZ 2006, 121 (126).

⁷⁰¹ KG StraFo 2009, 66; OLG Nürnberg StV 1995, 287 (290) abl. Anm. Barton (bei Brüllen, Auf-den-Tisch-schlagen).

⁷⁰² Nicht bei der Unterbrechung Löwe/Rosenberg/Jahn StPO § 145 Rn. 33.

⁷⁰³ Vgl. Milger NStZ 2006, 121 (126).

⁷⁰⁴ → Kap. 13.

⁷⁰⁵ OLG Köln StV 2001, 389; KG NStZ-RR 2000, 189; OLG Nürnberg StV 1998, 584; OLG Hamm NStZ 1988, 240; aA: OLG Bamberg StV 1989, 470; OLG Frankfurt a. M. NJW 1977, 913.

⁷⁰⁶ Fahl, Rechtsmißbrauch im Strafprozeß, 2004, 50 mwN.

D. Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens (§ 43a Abs. 3 BRAO)

- 19 Bereits im Jahre 1921 ist § 180 des damaligen Gerichtsverfassungsgesetzes unter Hinweis auf die Ehrengerichtbarkeit als ausreichendes Instrumentarium abgeschafft worden (§ 180 sah noch für den Fall der Ungebühr des Rechtsanwalts oder Verteidigers ein Ordnungsgeld von 100 Mark vor). *Milger*⁷⁰⁷ hat zu Recht darauf hingewiesen, dass die Androhung einer solchen standesrechtlichen Maßnahme einen konfliktbereiten Strafverteidiger unbeeindruckt lässt. Aufgrund der nicht unerheblichen Dauer eines Verfahrens hilft die Einleitung berufsrechtlicher Maßnahmen im laufenden Strafprozess nicht weiter.

E. Sonderfall: Auszug aus dem Sitzungssaal

- 20 **Beispiel:** Nach der Ablehnung mehrerer Anträge bringen die beiden Verteidiger lautstark ihr Missfallen hinsichtlich der bisherigen Verhandlung zum Ausdruck und erklären, dass sie so ein „Unrechtsverfahren“ noch nie erlebt hätten und daran nicht mehr teilnehmen werden. Beide Verteidiger packen zusammen und verlassen (unter Beifall einiger Zuhörer) den Sitzungssaal.
- 21 Folgende Überlegungen sind anzustellen:
- 22 1. §§ 177, 178 GVG finden keine Anwendung; das Verhalten der Verteidiger kann nicht mittels Ordnungsmitteln gerügt werden.
- 23 2. Der Fall der eigenmächtigen Entfernung aus dem Sitzungssaal wird von § 145 Abs. 1 StPO erfasst. Das Gericht kann sogleich die bisherigen Pflichtverteidiger entpflichten und einen (neuen) Pflichtverteidiger bestellen.⁷⁰⁸
- 24 3. Wird durch die eigenmächtige Entfernung die Aussetzung des Verfahrens notwendig (§ 145 Abs. 1 StPO), so trifft die Verteidiger die Kostenlast (§ 145 Abs. 4 StPO).⁷⁰⁹ Dies aber nur bei schuldhaftem Verhalten, das nicht gegeben ist, wenn sich der Verteidiger prozessordnungsgemäß verhalten hat oder sein Verhalten zumindest vertretbar für prozessordnungsgemäß halten durfte.⁷¹⁰ In diesem Zusammenhang wird auf ein „*prozessuales Notwehrrecht*“ der Verteidiger hingewiesen.⁷¹¹ Die Befürworter eines solchen „*Notwehrrechts*“ berufen sich auf eine Entscheidung des Senatss des BGH,⁷¹² der es zwar für stan-

⁷⁰⁷ Milger NStZ 2006, 121 (126).

⁷⁰⁸ Vgl. OLG Köln v. 15.7.2005 – 2 Ws 280–282/05 und 2 Ws 283–284, 286/05, BeckRS 2005, 154964 – „Bandidos/Hell’s Angels-Prozess“; dort wurde die Entpflichtung auf § 143 StPO analog gestützt. Danach macht der Verteidiger sich eines Fehlverhaltens von besonderem Gewicht schuldig, wenn der Verteidiger vorzeitig und ohne Zustimmung des Gerichts die Hauptverhandlung verlässt.

⁷⁰⁹ Vgl. OLG Köln BeckRS 2005, 11844 – „Bandidos/Hell’s Angels-Prozess“; insoweit nicht konsequent, da dort die Entpflichtung auf § 143 StPO gestützt worden war und § 145 Abs. 4 StPO nach hM nur auf § 145 Abs. 1 StPO Anwendung findet.

⁷¹⁰ BayObLG NJW 1956, 390; SK-StPO/Wohlens § 145 Rn. 28.

⁷¹¹ Zwierhoff JR 2006, 505 (506); vgl. auch Dahs, Handbuch des Strafverteidigers, 8. Aufl. 2015, Rn. 813 ff.

⁷¹² BGH StV 1981, 133 (135).

deswichtig hält, die Hauptverhandlung eigenmächtig zu verlassen, eine Ausnahme aber zulässt, wenn sich die Verweigerung des Rechtsanwalts als Reaktion auf eine in ihrer Zulässigkeit rechtlich umstrittene oder rechtswidrige Maßnahme darstellt, durch die das Gericht erheblich in die Rechte der Verteidigung eingreift.

Es bestehen Zweifel, ob diese Aussage noch Gültigkeit hat. Einem „prozessualen Notwehrrecht“ ist vielmehr eine Absage zu erteilen. Weder sieht das Gesetz ein solches vor, noch hat sich ein entsprechendes Rechtsinstitut in der Rechtsprechung entwickelt.⁷¹³ Ob bei „prozessual in keiner Weise gedeckten Maßnahmen des Gerichts“ das Verlassen der Sitzung entschuldigt ist,⁷¹⁴ kann in der Regel offen bleiben, da ein solches Verhalten in der Praxis kaum vorkommt. Ein Beispiel dafür ist die Verweigerung des letzten Wortes durch das Gericht.⁷¹⁵ Die Ablehnung von Anträgen – wenn auch fehlerhaft – gehört nicht dazu.⁷¹⁶ Unstreitig ist, dass selbst bei Anerkennung eines „prozessualen Notwehrrechts“ der Verteidiger unter Berufung auf ein solches nicht bei jedem missliebigen Verhalten des Gerichts die Hauptverhandlung verlassen darf.⁷¹⁷

Im **Beispiel** wird der Kammer nichts anderes übrigbleiben, als die Verhandlung für diesen Tag zu unterbrechen, da kein Pflichtverteidiger unmittelbar zur Verfügung steht, der auch noch bereit ist, sofort die Verteidigung weiterzuführen.⁷¹⁸ In der Regel ist die Verteidigung am nächsten Tag – trotz gegenteiliger Ankündigung – wieder anwesend und die Hauptverhandlung kann fortgesetzt werden. Erscheint kein Verteidiger mehr, so ist von § 145 Abs. 1 StPO Gebrauch zu machen. Kommt eine solche Handlung häufiger vor, ist der Pflichtverteidiger auszutauschen (§ 143a Abs. 2 Nr. 3 StPO). Handelt es sich um einen Wahlverteidiger, so kann, um einen zügigen Fortgang des Verfahrens zu sichern, daneben ein Pflichtverteidiger bestellt werden (§ 144 Abs. 1 StPO).⁷¹⁹

4. Eine weitere Maßnahme wäre die Mitteilung an die Rechtsanwaltskammer gemäß § 43a Abs. 3 BRAO. Für die Feststellung der Berufspflichtverletzung gelten die Ausführungen von Ziff. 3 entsprechend.

Praxishinweis: Auch wenn es sich bei den geschilderten Fällen um Randerscheinungen der strafprozessualen Praxis handelt, so erweisen sie sich – wenn sie einmal vorkommen – als sehr ärgerlich für alle übrigen Beteiligten. Eine effektive Handhabe besteht derzeit nicht.

Ob der Verhängung eines Ordnungsgeldes wegen Ungebühr der Vorzug zu geben ist oder einer vollständigen/vorübergehenden Ausschließung eines Verteidigers oder die Erweiterung von § 145 Abs. 4 StPO um die Worte „oder eine Un-

⁷¹³ OLG Hamm NStZ-RR 2010, 245.

⁷¹⁴ Löwe/Rosenberg/Jahn StPO § 145 Rn. 36.

⁷¹⁵ BGH v. 17.12.1954 – 5 StR 585/54.

⁷¹⁶ OLG Hamm NStZ-RR 2010, 245.

⁷¹⁷ Löwe/Rosenberg/Jahn StPO § 145 Rn. 36; OLG Köln NJW 2005, 3588.

⁷¹⁸ OLG Köln v. 21.7.2005 – 2 Ws 223–224 und 232/05 – zur Frage der Rechtmäßigkeit einer Verfahrensabtrennung.

⁷¹⁹ BGHSt 15, 306 (309).

terbrechung“, ⁷²⁰ bedarf hier keiner Entscheidung und muss dem Gesetzgeber überlassen bleiben.

Das BVerfG ⁷²¹ hält eine gesetzliche Regelung für möglich und geboten:

„Allerdings hindert die Einbeziehung des anwaltlichen Rechtsbeistands des Zeugen in den Kreis der Verfahrensbeteiligten im weiteren Sinne grundsätzlich nichts daran, den Rechtsanwalt von der Teilnahme an der Vernehmung des Zeugen auszuschließen, wenn sie erkennbar dazu missbraucht wird, eine geordnete effektive Beweiserhebung zu erschweren oder zu verhindern und damit das Auffinden einer materiell richtigen und gerechten Entscheidung zu beeinträchtigen. Reichen dazu die rechtlichen Möglichkeiten des §§ 176 ff. GVG nicht aus, ist der Gesetzgeber mangels sonstiger gesetzlicher Zurückweisungsgründe aufgerufen, entsprechende Regelungen unter Berücksichtigung der vom BVerfG zur Entziehung der Verteidigungsbefugnis ausgesprochenen Grundsätze zu treffen.“

Dieser konkret für den anwaltlichen Zeugenbeistand getroffenen Aufforderung kann man sich allgemein für alle Fälle der Ungebühr eines Verteidigers nur anschließen. Andere europäische Länder kennen eine solche Regelung durchaus. ⁷²² Verluste an Rechtsstaatlichkeit sind nicht bekannt geworden. Auch die Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte kennt in Art. 44D EGMR VerFO (Unangemessene Stellungnahmen einer Partei) eine weitergehende Handhabe:

„Gibt der Vertreter einer Partei missbräuchliche, leichtfertige, schikanöse, irreführende oder weitschweifige Stellungnahmen ab, so kann der Kammerpräsident unbeschadet des Artikels 35 Absatz 3 der Konvention diesen Vertreter von dem Verfahren ausschließen, die Annahme der Stellungnahme ganz oder teilweise verweigern oder eine andere ihm angebracht erscheinende Anordnung treffen.“

Die Fachbuchhandlung

⁷²⁰ Letzteres bereits im Jahre 1978 vom damaligen Bundesjustizminister Vogel angeregt, NJW 1978, 1217 (1224) und vom Bundesjustizministerium vorgeschlagen, StV 1982, 325; ausführlich Fahl, Rechtsmißbrauch im Strafprozeß, 2004, 52 ff.

⁷²¹ BVerfGE 38, 105 (120).

⁷²² Kurze Übersicht in StV 1991, 286.

Kapitel 15. Konflikte mit Zeugen und Zuhörern

§ 176 GVG weist dem Vorsitzenden die Aufgabe der Wahrung der Ordnung in der Sitzung⁷²³ zu. Sie ermächtigt ihn zu Maßnahmen, die erforderlich sind, um den störungsfreien und gesetzmäßigen Ablauf der Sitzung zu sichern.⁷²⁴ 1

Die in Betracht kommenden Anordnungen sind so vielgestaltig, dass eine Aufzählung nicht möglich ist. Die sitzungspolizeilichen Befugnisse sind weit zu verstehen. Sie umfassen auch das Recht und die Pflicht, mit geeigneten Mitteln darauf hinzuwirken, dass Zeugen keinem Druck zur Beeinflussung ihres Aussageverhaltens ausgesetzt werden. Im Einzelfall können auch einzelne Zuhörer (die zB früher schon Drohungen gegenüber dem Zeugen ausgesprochen haben) des Saales verwiesen werden.⁷²⁵ 2

A. Ungehorsam

An § 176 GVG anschließend regelt § 177 GVG den unmittelbaren Zwang, um die zuvor getroffenen sitzungspolizeilichen Anordnungen auch durchsetzen zu können. Es steht die Entfernung aus dem Sitzungszimmer und die Ordnungshaft (bis zu 24 Stunden) zur Verfügung. Der dem Zwang unterliegende Personenkreis ist abschließend benannt. Über Maßnahmen gegen die Zuhörer entscheidet der Vorsitzende allein, gegenüber einem Zeugen liegt die Zuständigkeit beim Gericht (§ 177 S. 2 GVG⁷²⁶). Die Zwangsmaßnahmen unterliegen keinem Rechtsbehelf (vgl. § 181 GVG), allein die Revision kann darauf gestützt werden. 3

Bewährt hat es sich, bei Verhandlungen, bei der mit Störungen durch Zuhörer zu rechnen ist, dem Vorsitzenden das Hausrecht auch hinsichtlich der Zugänge zu übertragen. Der Vorsitzende kann dann gegen Störer, die er kraft Sitzungspolizei aus dem Saal verweist, zur Vermeidung weiterer Störungen kraft des Hausrechts ein Hausverbot für die Dauer der gesamten Verhandlung erlassen. Aufgrund der sitzungspolizeilichen Befugnisse allein wäre dies nicht möglich.⁷²⁷ 4

⁷²³ Zur Sitzung gehört auch noch die Zeit, die das Gericht benötigt, um ohne Hast die noch mit der Verhandlung in Zusammenhang stehenden Verrichtungen zu erledigen und in Ruhe den Sitzungssaal zu verlassen, OLG Düsseldorf MDR 1986, 428.

⁷²⁴ KK-StPO/Diemer GVG § 176 Rn. 1.

⁷²⁵ BGH NStZ 2004, 220.

⁷²⁶ Ob im Einzelfall eine Eilanordnung allein durch den Vorsitzenden ergehen kann, ließ der BGH unbeantwortet. Zumindest muss eine solche Anordnung alsbald durch das Gericht bestätigt werden; BGH NStZ 1988, 85.

⁷²⁷ Kissel/Mayer GVG § 12 Rn. 99; in der Regel kann aber davon ausgegangen werden, dass der vom Vorsitzenden untersagte Zutritt eines Zuhörers zum Verhandlungssaal auch dem Willen des Hausrechtsinhabers entspricht, BGHSt 30, 350.

B. Ungebühr

- 5 Die Ungebühr (§ 178 GVG) umfasst alle Verhaltensweisen, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung gefährden oder beeinträchtigen und die Würde des Gerichts und der Verfahrensbeteiligten angreifen oder missachten.⁷²⁸ Anders als bei § 177 GVG ist ein Verschulden (auch Fahrlässigkeit) Voraussetzung für die Verhängung eines Ordnungsmittels. Die zulässigen Ordnungsmittel sind Ordnungsgeld und Ordnungshaft (5 EUR bis 1000 EUR oder ein Tag bis eine Woche, Art. 6 EGStGB). Über Maßnahmen gegen die Zuhörer entscheidet der Vorsitzende allein, gegenüber einem Zeugen liegt die Zuständigkeit beim Gericht (§ 178 Abs. 2 GVG). Rechtliches Gehör ist vor der Anordnung zu gewähren. Als Rechtsmittel steht die sofortige Beschwerde zur Verfügung (§ 181 Abs. 1 GVG). Die Beschwerde hat aber keine aufschiebende Wirkung (§ 181 Abs. 2 GVG).
- 6 Im Falle der Ungebühr, bei Anordnung jeglicher Ordnungshaft und bei der Entfernung von an der Verhandlung beteiligten Personen (beim Zeugen – nicht beim Zuhörer) ist nicht nur der Beschluss mit Tenor und Gründen ins Protokoll aufzunehmen, sondern auch die Umstände, die zum Erlass des Beschlusses geführt haben (§ 182 GVG). Letzteres muss so deutlich und bestimmt sein, dass das Beschwerde-/Revisionsgericht ohne eigene Erhebungen zur Überprüfung im Stande ist.⁷²⁹ Die Begründung im Beschluss ersetzt gerade nicht die fehlende Protokollierung der „Veranlassung“.⁷³⁰ Die (alleinige) Entfernung einer bei der Verhandlung nicht beteiligten Person braucht nicht protokolliert zu werden.
- 7 **Beispiel:**⁷³¹ Nach Verlesung der Anklage steht ein Zuhörer auf und beginnt im Stehen eine Zeitung zu lesen. Er wird vom Vorsitzenden aufgefordert, die Zeitung wegzustecken und sich zu setzen. Der Zuhörer entgegnet, dass der Vorsitzende ihm nichts zu sagen habe.
- 8 Der Zuhörer hat sowohl einer Anordnung des Vorsitzenden gemäß § 176 GVG keine Folge geleistet als auch eine Ungebühr iSd § 178 GVG begangen. Der Zuhörer kann aus dem Sitzungszimmer entfernt werden (§ 177 GVG) und dazu kann kumulativ ein Ordnungsgeld festgelegt werden.
- 9 Im **Protokoll** kann der Beispielsfall folgendermaßen festgehalten werden:

Der Zuhörer ... beginnt stehend eine Zeitung zu lesen.

*Der Vorsitzende trifft gegenüber dem Zuhörer die **Anordnung**, sich zu setzen und das Lesen einzustellen.*⁷³²

Der Zuhörer verweigert die Anordnung.

Dem Zuhörer wird bekannt gegeben, dass beabsichtigt sei, ihn wegen Ungehorsams aus dem Sitzungssaal zu entfernen und gegen ihn ein Ordnungsgeld festzusetzen.

Der Zuhörer reagiert nicht.

⁷²⁸ KK-StPO/Diemer GVG § 178 Rn. 1; Artkämper, Die „gestörte“ Hauptverhandlung, 6. Aufl. 2021, Rn. 134 ff. und 325 ff. jeweils mit Beispielen.

⁷²⁹ BGHSt 9, 77 (82).

⁷³⁰ OLG Stuttgart Justiz 1979, 347; OLG Koblenz NJW 1955, 348.

⁷³¹ Nach Artkämper, Die „gestörte“ Hauptverhandlung, 6. Aufl. 2021, Rn. 328.

⁷³² Gestützt auf § 176 GVG.